

Handlungsfeld A: Grundversorgung und Lebensqualität

Maßnahmenswerpunkt A.1: Sicherung der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfes

Priorität: 1

Ziel: Stärkung bedarfsgerechter Strukturen und Angebote der Daseinsvorsorge und Alltagsmobilität

Indikatoren siehe LES Kapitel 5.2

Fördergegenstand: investive und nicht-investive Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfes

Übersicht der Fördersätze und Obergrenzen

	Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen und Zweckverbände	Unternehmen	Natürliche Personen	eingetragene Vereine, Kirchen und sonstige rechtsfähige Gemeinschaften	LAG
Fördersatz investiv in Prozentpunkten	50	45	50	50	-
maximaler Zuschuss investiv (in EUR)	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	-
Fördersatz nicht-investiv in Prozentpunkten	50	45	50	50	80
maximaler Zuschuss nicht-investiv (in EUR)	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	200.000,00
Mögliche Zuschläge zum Basisfördersatz in Prozentpunkten	jeweils + 10 bei: <ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung zum Fokusthema - nachweisliche Schaffung Arbeitsplätze (mind. 0,5 VZÄ) - Kooperationsvorhaben bzw. interkommunale Vorhaben (mind. 1 weiterer Partner) - nachgewiesene Gemeinnützigkeit des Antragstellers und/oder gemeinwohlorientierte Ausrichtung des Vorhabens - investives Vorhaben an einem denkmalgeschützten Objekt und/oder Objekt Baujahr vor 1925 - Abbau von Barrieren bzw. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen 				
maximaler Fördersatz in Prozentpunkten	80	65	80	80	80

- Fortsetzung -

- Fortsetzung -

Erläuterungen zum Fördergegenstand / beispielhafte Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Umnutzung, Wiedernutzung, Schaffung und Anpassung von Gebäuden, Freiflächen und/oder Einrichtungen für multifunktionale, dezentrale und mobile Nahversorgung
- Maßnahmen zur Modernisierung und/oder Erweiterung bestehender gewerblicher Einrichtungen der Nahversorgung
- Maßnahmen zur Vermarktung und/oder Strukturaufbau für regionale Produkte, Dienstleistungen und Wertschöpfungsketten
- Maßnahmen zur Schaffung und/oder Erweiterung von Pop-Up-Stores
- Maßnahmen zur Digitalisierung
- Maßnahmen zur Belebung der Dorfkerne und Ortszentren
- Kooperationsvorhaben bzw. interkommunale Vorhaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben des großflächigen Einzelhandels (über 800 m²)

Hinweise für die Antragstellung:

- der beantragte Zuschuss für das Vorhaben muss mindestens 5.000,00 Euro betragen
- insofern für das Vorhaben eine Fachförderung verfügbar ist und/oder beantragt wurde, ist LEADER nachrangig zu behandeln
- insofern es sich beim Antragsteller um einen gemeinnützigen Verein handelt, kann der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuell gültigen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes erbracht werden
- insofern das Vorhaben eine gemeinwohlorientierte Ausrichtung besitzt (mind. 20% des Gesamtvorhabens), kann dies durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (z. B. Anteil Nutzflächen, Anteil Arbeitszeit)
- bei investiven Vorhaben (außer reine Instandsetzungsmaßnahmen und/oder genehmigungsfreie Vorhaben) wird die Erstellung von Planungsunterlagen durch einen Bauvorlageberechtigten nach DIN276 empfohlen
- bei einem investiven Vorhaben zum Denkmalschutz ist zur Bewilligung eine positive Stellungnahme der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen